

Hinweis:

Dies ist die **Lesefassung** der Richtlinie zur Förderung der Vereine der Stadt Bad Liebenstein vom 22. Mai 2017, in die 1. Änderung vom 31. Mai 2024 eingearbeitet wurde.

Rechtlich verbindlich sind die Bekanntmachungen im Amtsblatt:

- Richtlinie zur Förderung der Vereine der Stadt Bad Liebenstein vom 22. Mai 2017 (Amtsblatt Nr. 2/2017 vom 2. Juni 2017)
- 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Vereine der Stadt Bad Liebenstein vom 31. Mai 2024 (Amtsblatt Nr. 4/2024 vom 7. Juni 2024)

Richtlinie zur Förderung der Vereine der Stadt Bad Liebenstein – Vereinsförderrichtlinie –

Der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein hat in seiner Sitzung am 18. Mai 2017 die folgende Richtlinie zur Förderung der Vereine der Stadt Bad Liebenstein –Vereinsförderrichtlinie– beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Gefördert werden können nur Vereine, Verbände, Organisationen und Gemeinschaften, nachfolgend Vereine genannt,
 1. die ihren Sitz in der Stadt Bad Liebenstein haben,
 2. deren Haupttätigkeitsfeld im Gebiet der Stadt Bad Liebenstein und ihren Ortsteilen liegt,
 3. die allen interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt offen stehen und ein aktives und geregeltes Vereinsleben nachweisen,
 4. deren Gemeinnützigkeit vom Finanzamt anerkannt wird.Ausnahmen hiervon sind zulässig, soweit die Vereinsaktivitäten in Erfüllung herkömmlicher Gemeindeaufgaben erfolgen.
- (2) Von der Förderung ausgeschlossen sind Vereine, die überwiegend wirtschaftliche oder werbende Zwecke verfolgen, Vereine, die Haus- und Grundbesitz verwalten, Berufsverbände, öffentlich rechtliche Körperschaften sowie Parteien oder parteiähnliche Organisationen.
- (3) Einen Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Stadt Bad Liebenstein und werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

§ 2

Unentgeltliche Benutzung städtischer Immobilien

- (1) Die Stadt Bad Liebenstein stellt den Vereinen zur Ausübung ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit die städtischen Immobilien zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung. Die Betriebs- und Nebenkosten sind durch den jeweiligen Verein zu tragen. Das Nähere hierzu regelt die Ordnung über die Benutzung städtischer Immobilien der Stadt Bad Liebenstein vom 22. Mai 2017 –Benutzungsordnung– sowie die Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung städtischer Immobilien der Stadt Bad Liebenstein vom 22. Mai 2017 –Benutzungsentgeltordnung–, in deren jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Für die dauerhafte Nutzung von Liegenschaften und Gebäuden im Eigentum der Stadt Bad Liebenstein sollen gesonderte Pacht- oder Mietverträge abgeschlossen werden. Die

Nutzungsüberlassung erfolgt unentgeltlich, die anfallenden Betriebskosten sind durch den Verein zu tragen.

Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Betriebskostenverordnung, wobei Grundsteuer und Gebäudeversicherung weiterhin durch die Stadt getragen und nicht umgelegt werden.

- (3) Im Sinne der Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Liebenstein können die Feuerwehrvereine die Einrichtungen der Feuerwehrgerätehäuser zur Erfüllung ihrer Vereinszwecke unentgeltlich nutzen. Die Sicherung des Brandschutzes muss dabei jederzeit gewährleistet sein. Bei Veranstaltungen des Feuerwehrvereins in den Räumen des Feuerwehrgerätehauses werden die Betriebskosten durch die Stadt übernommen.

§ 2a

Vereinspauschale

Die Vereinspauschale dient der finanziellen Unterstützung der Vereine bei der Bewältigung ihrer vielfältigen Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation des Vereinsbetriebs. Jeder Verein erhält einen jährlichen Grundbetrag von 150,00 Euro.

§ 3

Sportstättenförderung

- (1) Vereine, denen Sportstätten von der Stadt Bad Liebenstein auf der Grundlage eines langjährigen Pacht- oder Mietvertrages übergeben wurden oder die eigene Sportstätten besitzen, erhalten auf Antrag einen Zuschuss zur Unterhaltung, Ausstattung und Pflege aus Sportfördermitteln der Stadt Bad Liebenstein. Voraussetzung ist, dass es sich um eine Sportstätte im Sinne des § 5 Thüringer Sportfördergesetz vom 8. Juli 1994 –ThürSportFG–, in der jeweils geltenden Fassung, handelt.
- (2) Der Zuschuss wird als pauschalierter jährlicher Förderbetrag gewährt und beträgt 750,00 EUR je Sportstätte. Für Sportstätten mit überdurchschnittlichen Aufwand für Unterhaltung und Pflege wird ein zusätzlicher pauschalierter jährlicher Förderbetrag von 750,00 EUR gewährt. Dies gilt insbesondere für Sportvereine, die Sportstätten mit überdurchschnittlichen Benutzungsflächen oder zusätzliche Sportfreiflächen unterhalten.

§ 4

Kinder- und Jugendförderung

- (1) Zur Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit erhalten die Vereine auf Antrag jährlich eine Förderung in Höhe von 10,00 EUR für jedes aktive und beitragszahlende Vereinsmitglied unter 18 Jahren. Bei der Antragstellung ist eine Liste der betreffenden Mitglieder mit Name, Geburtsdatum und Anschrift sowie ein Nachweis über die Beitragszahlung zu führen.
- (2) Anstelle der Kinder- und Jugendförderung nach Absatz 1 können Vereine zum Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Bad Liebenstein einen jährlichen pauschalierten Förderbetrag von 50,00 EUR beantragen.

§ 5

Vereinsjubiläen, besondere Vereinsveranstaltungen

- (1) Bei Veranstaltungen, die aus Anlass eines besonderen Vereinsjubiläums – alle 10 Jahre sowie darüber hinaus nach 25, 75 Jahren usw. – begangen werden, erhalten die Vereine auf Antrag eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 100,00 EUR.

- (2) Für besondere kulturelle oder sportliche Vereinsveranstaltungen, die eine hinreichende Bedeutung für das öffentliche Leben in der Stadt Bad Liebenstein haben, kann im Einzelfall eine Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.

§ 6

Antragstellung und Frist

Sämtliche Leistungen werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist jeweils bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres für das kommende Jahr zu stellen. Für die Antragstellung sind die Antragsformulare der Stadtverwaltung zu verwenden. Dem Formular liegt ein statistischer Erhebungsbogen zur Aktualisierung der städtischen Vereinsübersicht bei. Anträge und Erhebungsbogen sind vollständig ausgefüllt einzureichen. Zum Nachweis der Gemeinnützigkeit ist ein aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorzulegen.

§ 7

Bewilligung / Auszahlung

Über die Anträge wird nach Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das jeweilige Jahr entschieden. Die Auszahlung der jährlichen Förderungen erfolgt in der Regel zum 30. Juni des Kalenderjahres. Aus erteilten Bewilligungsbescheiden leiten sich keine Ansprüche für Folgejahre ab.

§ 8

Mittelverwendung

Der Zuwendungsempfänger hat auf Anforderung der Stadt Bad Liebenstein über die Verwendung des Zuschusses einen Nachweis zu führen. Bei zweckfremder Mittelverwendung und/oder vorsätzlich falschen Angaben bei der Antragstellung kann die Stadt die ausgereichten Beträge zurückfordern. Erfolgt durch den Zuwendungsempfänger kein ordentlicher Verwendungsnachweis, kann nach angemessener Fristsetzung die Zuwendung ebenfalls zurückgefordert werden. Ein ordnungsgemäßer Nachweis ist Voraussetzung für eine erneute Berücksichtigung bei der Bewilligung der Zuschüsse.

§ 9

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinie zur Förderung der Vereine der Stadt Bad Liebenstein vom 12. Juni 2006, die Richtlinie der Gemeinde Schweina zur Förderung der Vereins-, Sport- und Jugendarbeit vom 1. März 2002 sowie die Richtlinie zur Förderung der Verein-, Sport- und Jugendarbeit in der Gemeinde Steinbach vom 26. Juni 2002 außer Kraft.